

**Parlamentarischer Vorstoss****wird durch System eingesetzt**

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG</b>
Urheber/in:	Urs Roth
Zuständig:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	23. März 2023
Dringlichkeit:	—

---

Mit Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) per 1.1.2018 wurde in unserem Kanton zurecht auch eine Möglichkeit zur (Mit-)Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung geschaffen. § 31 APG enthält die entsprechenden Bestimmungen:

**§ 31** Finanzierung der Angebote für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Versorgungsregionen regeln in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern die Finanzierung von Angeboten für betreutes Wohnen.

<sup>2</sup> Der Kanton fördert innovative Projekte zum betreuten Wohnen und zum Aufbau einer integrierten Versorgung.

<sup>3</sup> Er richtet Beiträge an solche Projekte im Sinne einer befristeten Anschubfinanzierung aus.

<sup>4</sup> Die Direktion entscheidet über entsprechende Gesuche. Sie kann zur Beurteilung der Gesuche eine Fachkommission beiziehen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gestützt auf APG § 31 Abs. 2 und 3 vorstehend konnten in der mehrjährigen Einführungsphase des neuen Gesetzes in den verschiedenen Versorgungsregionen diverse innovative Projekte vom Kanton mitfinanziert, unterstützt und damit zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Exemplarisch sei an dieser Stelle das Projekt INSPIRE (Durchführung eines koordinierten Versorgungsmodells für zu Hause lebende ältere Personen im Kanton Basel-Landschaft, inkl. die entsprechende INSPIRE-Bevölkerungsbefragung) oder der Aufbau eines Regionalen Nachtdienstes von mehreren Spitex-Organisationen im Oberbaselbiet genannt. Bei letzterem Projekt konnte nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase und gestützt auf sehr positive Ergebnisse eines Evaluationsberichtes der regionale Nachtdienst ab 2023 im Rahmen der ordentlichen Spitex-Dienstleistungen in den Regelbetrieb überführt und weitergeführt werden. Alle Gemeinden resp. die Versorgungsregionen haben gestützt auf § 25 APG diesem Vorgehen und der entsprechenden Mitfinanzierung zugestimmt.

---

Um weitere Projekte im Rahmen von befristeten Anschubfinanzierungen zu unterstützen, stehen aktuell leider keine Mittel mehr zur Verfügung; dies wäre aber dringend notwendig, denn Angebote für betreutes Wohnen und der integrierten Versorgung müssen zwingend auch für eine nächste Periode gefördert werden. § 31 verkommt ansonsten zu einer leeren «Gesetzhülse». Zu denken ist dabei an eine Erneuerung eines Verpflichtungskredites für eine Vierjahresperiode und einem Ausgabenvolumen von insgesamt ca. 2 - 3 Mio. Franken.

**Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird der Regierungsrat beauftragt, für eine Erneuerung eines Verpflichtungskredites gemäss § 31 APG besorgt zu sein und entsprechende Mittel in den AFP 2024 ff. einzustellen.**

Liestal, 30. März 2023

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)